



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport

Sitzungstermin: Donnerstag, 06.06.2024, 17:15 Uhr

Raum, Ort: Mensa des Schulzentrum Ilsede, Am Schulzentrum 35, 31241 Ilsede

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29.02.2024
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Aktueller Sachstand Baußmaßnahmen
6. Benennung einer Elternvertreterin im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport 2024/034
7. Benennung einer Schülerverepreterin im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport 2024/042
8. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisbüchereien des Landkreises Peine 2024/063
9. Personalbedarf zur Umsetzung von gewährten Fördermitteln 2024/062
10. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Regelung der zukünftigen Beteiligung des Landkreises Peine am Eigenbetrieb "Kulturring Peine" (wird nachgereicht) 2024/071
11. Informationen der Verwaltung
12. Anfragen und Anregungen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Vorlagennummer:	2024/034
	Status:	öffentlich
	Datum:	07.03.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	06.06.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	12.06.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	12.06.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	--- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Benennung einer Elternvertreterin im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Beschlussvorschlag:

Als Elternvertreterin für den Bereich der berufsbildenden Schulen im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport wird Frau Katrin Krause benannt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Für den Bereich der berufsbildenden Schule sind beide Vertreter zum Ende des Schuljahres 2022/2023 ausgeschieden, da sie keine Kinder mehr an Schulen im Landkreis Peine haben. Es musste eine Nachwahl durchgeführt werden.

In seiner Sitzung am 13.02.2024 hat der Kreiselternrat des Landkreises Peine als Nachfolgerin Frau Krause als Vertreterin für den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport vorgeschlagen.

Der Kreistag wird gebeten, die neue Elternvertretung gem. § 110 NSchG zu benennen.

Ziele / Wirkungen:

Beteiligung der Elternvertretung im politischen Gremium.

Ressourceneinsatz:

Die Sitzungsgelder sind eingeplant, es handelt sich hier um eine Nachfolge der bisherigen Vertreter. Neue/zusätzliche Kosten entstehen nicht.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/042
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status: öffentlich
	Datum: 14.03.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	06.06.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	12.06.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	12.06.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Benennung einer Schülervertreterin im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Beschlussvorschlag:

Als Schülervertreterin für den berufsbildenden Bereich im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport wird **Frau Malika Darweesh** benannt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die in seiner Sitzung am 06.03.2024 durch den Kreistag berufene Vertreterin im ABKS für den berufsbildenden Bereich steht nicht mehr als Mitglied zur Verfügung. Als Nachfolgerin hat der Kreisschülerrat Frau Malika Darweesh benannt.

Der Kreistag wird gebeten, die neue Schülervertreterin gemäß § 110 NSchG zu benennen.

Ziele / Wirkungen:

entfällt

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

-



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Vorlagennummer:	2024/063
	Status:	öffentlich
	Datum:	07.05.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	06.06.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	12.06.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	12.06.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	+ 8.800 € brutto p.a.
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisbüchereien des Landkreises Peine

Beschlussvorschlag:

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisbüchereien des Landkreises Peine wird in der anliegenden Form beschlossen. Die Jahresgrundgebühr für eine vollzahlende Benutzerin bzw. einen vollzahlenden Benutzer wird auf 15 Euro angehoben.

Sachdarstellung

Als eine Maßnahme der Haushaltssicherung 2024 wurde die Erhöhung der Jahresgebühr für die Benutzung des Verleihs von Medien beschlossen.

Grundsätzlich wird bei den Kreisbüchereien von der Festsetzung niedriger Gebühren aus öffentlichem Interesse Gebrauch gemacht (vgl. § 111 Abs. 5 NKomVG, § 5 Abs. 1 Satz 3 NKAG). Die Jahresgrundgebühr für die Nutzung des Verleihs wird von derzeit 10 Euro auf 15 Euro angehoben. Die Höhe der Gebühr ist mit anderen umliegenden Büchereien vergleichbar (Stadtbücherei Peine 15 Euro, Stadtbibliothek Braunschweig 15 Euro, Stadtbibliothek Wolfsburg 20 Euro, Stadtbibliothek Celle 15 Euro) und somit gerechtfertigt.

Die Umsetzung der Gebührenerhöhung macht eine Anpassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisbüchereien im Landkreis Peine erforderlich und ist nun im Gebührentarif ersichtlich.

Neben der Gebührenerhöhung finden auch insbesondere aufgrund des Digitalisierungsfortschrittes eingetretene Veränderungen in der Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses, ein Gerichtsurteil zur Erhebung der Säumnisgebühren sowie neue Serviceangebote, wie bspw. die Nutzung der Rückgabeboxen, in der Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung Berücksichtigung.

Die konkreten Einzelheiten sind der anliegenden Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisbüchereien zu entnehmen.

Ziele / Wirkungen:

Die Kreisbüchereien spielen eine wichtige Rolle in der Bildungslandschaft des Landkreises Peine. Um den Bürgerinnen und Bürgern dieses Angebot auch zukünftig rechtssicher zur Verfügung stellen zu können, ist die Anpassung der Satzung erforderlich.

Ressourceneinsatz:

Finanzmittel sind im Produkt 24302 (Kreismedienzentrum) – (siehe Seiten 396 ff. des endgültigen Haushaltsplanes) vorhanden. Im Haushalt sind Finanzmittel inkl. der Haushaltssicherungsmaßnahme in Höhe von 23.300 € bei Produktsachkonto 243020-600.6321150 (öffentlich-rechtliche Entgelte, Leihgebühren) eingeplant.

Schlussfolgerung:

Zur Umsetzung der Gebührenerhöhung auf nunmehr 15 € als eine Maßnahme der Haushaltssicherung ist neben weiteren Anpassungsbedarfen eine Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisbüchereien des Landkreises Peine erforderlich.

Die Satzung soll zum 01.08.2024 in Kraft treten.

Anlagen

Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisbüchereien des Landkreises Peine

Benutzungs- und Gebührensatzung **der Kreisbüchereien des Landkreises Peine**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl.2010 S.576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1,2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/ 2019 S. 309) hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am **12.06.2024** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Kreisbüchereien Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lengede, Vechelde und Wendeburg sind ein Verbund von öffentlichen Einrichtungen des Landkreises Peine. Sie haben die Aufgabe den Bildungs- und Informationsauftrag zu unterstützen, bieten Zugang zu Literatur, Medien und Informationen aller Art, insbesondere für die allgemeine, politische und berufliche Bildung sowie zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung.

Jede Person ist berechtigt, die Kreisbüchereien und ihre Angebote während des Aufenthalts und der Nutzung im Rahmen dieser Satzung in Anspruch zu nehmen. Minderjährige bis zur Vollendung des 7.Lebensjahres benötigen für die Inanspruchnahme die Anwesenheit der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters bzw. der Person, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde.

Soweit im Folgenden von Medien die Rede ist, werden damit sowohl analoge als auch digitale Literatur, Medien und Hilfsmittel zur Informationsversorgung zusammengefasst.

§ 2

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Der Aufenthalt und die Zulassung der Nutzung der Kreisbüchereien ist vor Ort kostenfrei.
- (2) Für die Zulassung zum Verleih von Medien werden Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Einrichtung erhoben. Anlassbezogen können Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten gefordert werden.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem jeweiligen Gebührensachverhalt dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif, der ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist. Es wird nach Jahresgrundgebühren und Zusatzgebühren für besondere Dienstleistungen unterschieden.
- (4) Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner ist die angemeldete natürliche Person bzw. juristische Person, bei Personen unter 18 Jahren die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter.
- (5) Die diensthabende Personal kann Abweichungen von den Gebühren zu Gunsten der Benutzerin bzw. des Benutzers bestimmen, insbesondere bei nachgewiesenen Bedürftigkeit sowie in Fällen unbilliger Härte.
- (6) Die Jahresgrundgebühr kann auch mit einem Gutschein der Kreisbüchereien beglichen werden.

§ 3

Anmeldung für die Zulassung zum Verleih von Medien

- (1) Jede Anmeldung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Mit der Anmeldung werden die **Gebühren** nach dem anliegenden Gebührentarif fällig. Ermäßigungen bedürfen der Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
- (2) Natürliche Personen melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes mit amtlichem Adressnachweis an.
- (3) Personen unter 18 Jahren benötigen zur Anmeldung die schriftliche Zustimmung einer gesetzlichen Vertreterin bzw. eines gesetzlichen Vertreters unter Vorlage des gültigen

- Ausweisdokuments mit amtlichem Adressnachweis. Mit der Zustimmung wird die Nutzung der Kreisbücherei unter den Bedingungen dieser Satzung erlaubt.
- (4) Die Anmeldung einer juristischen Person erfolgt durch die vertretungsberechtigte Person, ein Nachweis zur Vertretungsmacht ist vorzulegen. Weitere Personen, die der juristischen Person angehören, können als Benutzerin bzw. Benutzer der juristischen Person legitimiert werden. Die Inanspruchnahme erfolgt rein zu dienstlichen Zwecken.
 - (5) Bei einer Verlängerung der Zulassung zum Verleih von Medien kann von dem Verfahren der Ziffern 2, 3 und 4 abgewichen werden.
 - (6) Natürliche und juristische Personen sind Benutzerinnen bzw. Benutzer der Kreisbüchereien.
 - (7) Änderungen der persönlichen Kontaktdaten sind unverzüglich mitzuteilen.
 - (8) Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert, soweit diese von den Kreisbüchereien zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.
 - (9) Die Personen erkennen durch Unterschrift diese Satzung an und übernehmen die sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen. Gleichzeitig erfolgt die Zustimmung zur datenschutzrechtlichen Speicherung der personenbezogenen Daten.

§ 4

Benutzerkonto, Ausweisnummer

- (1) Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer ein eigenes Benutzerkonto mit einer persönlichen Ausweisnummer, die nicht übertragbar ist und bei jeder Entleihung benötigt wird. Die Ausweisnummer gilt zunächst für ein Jahr. Mit der Aushändigung der Ausweisnummer wird die Gebührenschuld sofort fällig.
- (2) Ein Büchereiausweis kann ausgestellt werden. Der Ausweis bleibt Eigentum der Kreisbüchereien.
- (3) Der Verlust der Ausweisnummer bzw. des Büchereiausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Es erfolgt die Sperrung der Ausweisnummer, um Missbrauch vorzubeugen. Ist das Ausstellen einer neuen Ausweisnummer erforderlich, kann eine **Gebühr** erhoben werden. Als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Büchereiausweis wird eine Gebühr für das Ausstellen gefordert.
- (4) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 5

Ausleihe

- (1) Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage der Ausweisnummer. Alternativ ist die Ausleihe vor Ort mit dem Benutzerausweis oder unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments mit Lichtbild möglich. Bei der Ausleihe erhält die Benutzerin bzw. der Benutzer auf Wunsch einen Quittungsbeleg, auf dem die ausgegebenen Medien und deren Rückgabedatum ausgewiesen sind. Das Rückgabedatum der jeweiligen Medieneinheit kann online im OPAC der Kreisbüchereien eingesehen werden.
- (2) Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist zurückzugeben.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Anzahl der zu entleihenden Medien je Benutzerin bzw. Benutzer kann dem diensthabenden Büchereipersonal sowohl im Ganzen als auch nach Medienart differenziert begrenzt werden. Die Ausleihe weiterer Medien wird von der Rückgabe ausstehender und / oder angemahnter Medien bzw. der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht.
- (6) Gesetzlich vorgegebene Altersbeschränkungen sind beim Verleih von Medien verbindlich zu beachten. Über die gesetzlichen Vorschriften hinaus besteht seitens der Benutzerinnen und Benutzer kein Anspruch auf Alterskontrolle. Die Kreisbüchereien können zum besonderen Schutz der Minderjährigen die Ausgabe von Medien der Altersgruppe entsprechend anpassen bzw. verweigern. Dies gilt auch für die Benutzerinnen und Benutzer unter 7 Jahren in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters.

- (7) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Kreisbücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (8) Nicht verfügbare Medien können persönlich oder über den OPAC kostenfrei vorgemerkt werden. Sollte ein Zugriff auf die vorgemerkten Medien nicht möglich sein, behalten sich die Kreisbüchereien vor, die Vormerkungen von Medien rückgängig zu machen. Sobald die Medieneinheit in der Kreisbücherei bereitliegt, erhält die Benutzerin bzw. der Benutzer eine Information und aus der Vormerkung wird eine Reservierung. Die Information ist im OPAC einsehbar bzw. änderbar. Alternativ kann eine automatisch erzeugte Reservierungsbenachrichtigung per E-Mail versendet werden. Wird eine reservierte Medieneinheit innerhalb der Bereitstellungsfrist von acht Öffnungstagen nicht abgeholt, verfällt der Anspruch auf die Vormerkung. Da es sich um einen kostenfreien Service handelt besteht kein Anspruch auf Zugang der Information.
- (9) Mit der Ausweisnummer ist auch der Zugriff auf digitale Medien möglich. Für die Inanspruchnahme gelten gesonderte Nutzungsbedingungen des jeweiligen Anbieters.

§ 6

Leihverkehr

- (1) Die Kreisbüchereien sind ein Verbund und ermöglichen damit der Benutzerin bzw. dem Benutzer die Medien aller Einrichtungen zu nutzen. Über eine Anforderung wird die gewünschte Medieneinheit für die Benutzerin bzw. dem Benutzer aus einer angehörigen Kreisbücherei beschafft. Ebenso ist die Rückgabe der Medien in jeder Einrichtung möglich.
- (2) Medien, die nicht im Bestand vorhanden sind, können auf Wunsch über den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) besorgt werden. Neben dieser Satzung gelten die Auflagen der deutschen Leihverkehrsordnung, die in der Kreisbücherei eingesehen werden kann. Für den Leihverkehr wird eine **Zusatzgebühr** bei Abgabe der Bestellung in Form einer Auslagenpauschale erhoben. Die entstandene Gebühr ist bei Abholung der Bestellung zu entrichten. Leihverkehrsgebühren werden als Auslagenpauschale auch von Personen erhoben, die von der Zahlung der Jahresgebühr befreit sind. Die Kreisbüchereien behalten sich im Falle der Haftung für die Einhaltung der Leihfrist, Beschädigungen oder Verlust vor, die im Rahmen der Fernleihe geltend gemachten **Kosten** der gebenden Bücherei von der Benutzerin bzw. dem Benutzer bzw. dem gesetzlichen Vertreter zurückzufordern.

§ 7

Leihfrist, Verlängerung

- (1) Für die Medien gilt grundsätzlich eine Leihfrist von 16 Öffnungstagen.
- (2) Das diensthabende Personal kann abweichende Leihfristen für einzelne Medien festlegen, insbesondere, wenn Medien mehrfach vorbestellt sind.
- (3) Bei Angabe einer gültigen E-Mail Anschrift können die Benutzerinnen bzw. der Benutzer eine Benachrichtigung über die bevorstehende Rückgabe der entliehenen Medien erhalten. Ein Anspruch auf dieses kostenlose Serviceangebot kann nicht geltend gemacht werden.
- (4) Die Leihfrist kann bis zu drei Mal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt oder Erinnerung erfolgt ist. Dies kann persönlich bzw. telefonisch während der Öffnungszeiten, schriftlich oder auf elektronischem Weg über den OPAC erfolgen. Die Dauer der Verlängerung beträgt grundsätzlich je Verlängerung 16 Öffnungstage.
- (5) Die Kreisbüchereien sind berechtigt, entliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zu verlängern und jederzeit zurückzufordern.
- (6) Die Ausleihfrist für digitale Medien gelten entsprechend den Nutzungsbedingungen des Anbieters und können je nach Medieneinheit variieren.

§ 8

Behandlung der Medien und deren Haftung

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln. Sie sind vor Beschädigung und Beschmutzung zu schützen.

- (2) Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat die Medien vor der Ausleihe auf deren Zustand und Vollständigkeit zu prüfen und dem diensthabenden Personal vorhandene Beschädigungen bzw. Mängel und fehlende Teile unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig und mangelfrei ausgeliehen.
- (3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer darf Beschädigungen nicht ohne Rücksprache mit dem diensthabenden Personal selbst beheben.
- (4) Entstehen bei den erhaltenen Medien Beschädigungen, Mängel oder ein Verlust sind diese der Kreisbücherei unverzüglich, spätestens mit der Rückgabe, mitzuteilen.
- (5) Die Benutzerin bzw. der Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet unverzüglich Schadensersatz zu leisten. Die Benutzerin bzw. der Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter hat in Abstimmung mit dem diensthabenden Personal die gleiche Medieneinheit bzw. das gleiche Medienteil, welches von der Kreisbücherei entliehen wurde, in der gleichen Güte wiederzubeschaffen. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, so ist der Anschaffungswert in Geld zu ersetzen oder sind die **Kosten** für die Beschaffung einer vergleichbaren Medieneinheit zu tragen. Zusätzlich ist eine besondere **Gebühr** für die Bearbeitung zu entrichten.
- (6) Ist eine Medieneinheit 3 Monate nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben worden, gilt sie als verloren. Eine Ersatzbeschaffung durch den Benutzer bzw. die Benutzerin bzw. deren gesetzlichen Vertreter ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.
- (7) Die Benutzerin bzw. der Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter haftet auch für Schäden, die durch Verlust des Büchereiausweises entstehen, solange sie bzw. er den Verlust nicht gemeldet hat.
- (8) Die Kreisbüchereien übernehmen keine Haftung bei Beschädigungen, die aus der Benutzung der Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Kreisbüchereien an Daten, Dateien und Hardware der Benutzerinnen und Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter entstehen. Dies gilt auch für Personenschäden.

§ 9

Rückgabe, Folgen bei verspäteter Abgabe

- (1) Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten zurückzugeben. Die Rückgabe über die Rückgabebox ist ein kostenfreies Serviceangebot, bei der die Benutzerin bzw. der Benutzer keinen Nachweis über die ordnungsgemäße Rückgabe erhält. Die zurückgegebenen Medien werden spätestens am nächsten Öffnungstag im Benutzerkonto zurückgebucht. Auf die Nutzung der Rückgabebox besteht kein Anspruch.
- (2) Sofern eine Selbstverbuchungsstation in den Kreisbüchereien eingerichtet ist, hat die Benutzerin bzw. der Benutzer den Verbuchungsvorgang an der Selbstverbuchungsstation stets vollständig abzuschließen, bevor er / sie die Station verlässt. Wird das Benutzerkonto nicht vollständig wieder geschlossen, haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter allein für die mit seinem / ihrem Benutzerkonto vorgenommenen Fremdbuchungen.
- (3) Bei Überschreitung der Leihfrist für nicht zurückgegebene Medien sowie für ausstehende Gebühren fällt für die Erstellung einer Erinnerung eine Zusatz**gebühr** an. Die Gebühr entsteht mit Erstellung des Erinnerungsschreibens, welche Ihnen postalisch oder per E-Mail, sofern von der Benutzerin bzw. dem Benutzer bekanntgegeben, zugestellt wird.
- (4) Sollte die Rückgabe sowie die Entrichtung der Gebühr nicht fristgemäß erfolgen, wird eine Rückgabeaufforderung sowie eine Gebührenfestsetzung per Bescheid angeordnet.
- (5) Nach Ablauf der Anordnung bzw. Festsetzung erfolgt ein **kostenpflichtiges** Mahn- und Vollstreckungsverfahren. Mit der Bescheiderstellung wird die Benutzerin bzw. der Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter von der Ausleihe ausgeschlossen (Ausleihsperr). Nach Rechtskraft des Bescheides werden die Medien und ausstehenden Gebühren im Rahmen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens beigetrieben.
- (6) Bei Beschädigungen, Mängeln oder Verlust der Medien gilt § 7 Nr. 2 dieser Satzung.

§ 10

Internetnutzung

- (1) Ein Internetzugang wird über W-LAN zur Verfügung gestellt. Die technische Verfügbarkeit kann nicht garantiert werden.
- (2) Für die Nutzung des Internets gelten gesonderte Nutzungsbedingungen, die beim Zugang aktiv akzeptiert werden müssen. Zum besonderen Schutz benötigen Minderjährige für den Zugang zum Internet die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis zu wahren, keine strafrechtlich relevanten sowie jugendgefährdenden, pornographischen, rassistischen, verfassungsfeindlichen oder gewaltverherrlichenden Informationen abzurufen oder zu verwenden.
- (4) Im Internet können Daten ungesichert übermittelt werden, sodass eine Gefahr für den Missbrauch von personenbezogenen Daten besteht. Die Kreisbüchereien haften nicht für persönliche Daten, die die Benutzerin bzw. der Benutzer im Rahmen seiner Internetrecherche nutzt.
- (5) Die Kreisbüchereien übernehmen keine Haftung für die Folgen von Aktivitäten im Internet (insbesondere finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste). Es ist daher nicht gestattet:
 - Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
 - technische Störungen selbstständig zu beheben
 - Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an IT-Geräten zu installieren oder zu speichern
 - kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen oder Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.
- (6) Ein Verstoß gegen diese Regelungen kann zum Ausschluss der Nutzung des Internets bzw. der Benutzung insgesamt führen.
- (7) Sollten aufgrund von Verstößen gegen die hier aufgestellten Regelungen oder sonstiger missbräuchlicher Nutzung, Forderungen an die Büchereien herangetragen werden, so stellt die Benutzerin bzw. der Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter, die Kreisbüchereien von etwaigen Ansprüchen frei.

§ 11

Urheberrecht

Das Urheberrecht dient dem Schutz von Leistungen der Kultur- und Medienwissenschaften. Aufgrund von Schrankenregelungen genießen Büchereien Sonderregelungen für die Zugänglichkeit der Medien. Dieses Recht ist nicht auf die Benutzerinnen und Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter übertragbar. Folglich haften die Benutzerinnen und Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter für die Folgen von Verletzungen des Urheberrechts während des Verleihs von Medien.

§ 12

Datenschutz

Die Kreisbüchereien haben im Rahmen ihrer Tätigkeit die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) zu beachten. Personenbezogene Daten werden nur dann erhoben, wenn dies für die Nutzung der angebotenen Leistungen erforderlich ist. Eine gesonderte Information über die Verarbeitung der Daten ist Bestandteil der Anmeldung.

§ 13

Hausordnung

- (1) Mit dem Betreten der Einrichtungen gilt die Hausordnung als anerkannt.
- (2) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass keine anderen Besucherinnen oder Besucher gestört werden oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden. Das Mitführen von Tieren, Essen und Trinken sind grundsätzlich nicht gestattet, über Ausnahmen entscheidet das diensthabende Personal.

- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer übernimmt die Kreisbücherei keine Haftung.
- (4) Das Hausrecht nimmt das diensthabenden Personal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (5) Fotografien, Film- und Tonaufnahmen aller Art dürfen in den Kreisbüchereien nur mit Zustimmung des diensthabenden Personals angefertigt werden. Die urheberrechtlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- (6) Personen, die gegen diese Satzung und / oder die Hausordnung verstoßen, kann der Zugang bzw. die Benutzung der Kreisbüchereien für bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen der Benutzerinnen und Benutzer werden durch den Ausschluss nicht berührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisbüchereien tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Peine, den _____

Heiß
Landrat

Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisbüchereien des Landkreises Peine

I. Jahresgrundgebühren für die Zulassung zur Nutzung des Verleihs von Medien

1. für Natürliche Personen

- | | |
|---|-------------------|
| 1.1. Volljährige | 15,00 Euro |
| 1.2. Ermäßigung für volljährige Empfängerinnen und Empfänger von <ul style="list-style-type: none">• Leistungen nach dem SGBII und nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)• Schülerinnen und Schüler• Studentinnen und Studenten• Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte | kostenfrei |
| 1.3. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (beschränkt auf altersentsprechende Medien) | kostenfrei |
| 2. für juristische Personen und Personenvereinigungen
(beschränkt auf dienstliche Zwecke) | kostenfrei |
| 3. mit einem Gutschein der Kreisbüchereien für vollzahlende Benutzerinnen und Benutzer | 15,00 Euro |

II. Zusatzgebühren für besondere Dienstleistungen

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Verwaltungsgebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises , pauschal | 5,00 Euro |
| 2. Benutzungsgebühr für den auswärtigen Leihverkehr , je Medieneinheit | 1,50 Euro |
| 3. Behandlung der Medien | |
| 3.1. Benutzungsgebühr für den Ersatz von beschädigten oder verlorenen maschinenlesbaren Etiketten ; je Medieneinheit | 2,00 Euro |
| 3.2. Benutzungsgebühr für den Ersatz von Hüllen , pauschal | 0,50 Euro |
| 3.3. Benutzungsgebühr für Ersatzteile von Spielen , wenn einzeln beschaffbar, pro Stück | 2,00 Euro |
| 3.4. Verwaltungsgebühr für die Einarbeitung im Falle von Schadensersatz bei Beschädigungen oder Verlust von Medien bzw. Medienteilen, <u>wahlweise</u> wenn die | |
| 3.4.1. <u>Wiederbeschaffung von Medieneinheiten bzw. Medienteilen durch die Benutzerin bzw. den Benutzer</u> mindestens in gleicher Güte erfolgt, oder je Medieneinheit bzw. Medienteil | 3,00 Euro |
| 3.4.2. <u>Wiederbeschaffung von Medieneinheiten bzw. Medienteilen durch die Kreisbüchereien</u> in mindestens gleicher Güte erfolgt | |
| ▪ Schadensersatz je Medieneinheit bzw. je Medienteil | tatsächliche Kosten |
| ▪ zzgl. Beschaffung und Einarbeitung je Medieneinheit bzw. je Medienteil | 5,50 Euro |
| 4. Rückgabe, Folgen bei verspäteter Abgabe | |
| 4.1. Verwaltungsgebühr für die Erstellung von Erinnerungsschreiben für das Überschreiten der Leihfrist, je Erinnerungsschreiben pauschal | 2,50 Euro |
| 4.2. zzgl. Verwaltungsgebühr für die Anordnung der Rückgabeaufforderung und Gebührenfestsetzung, je Erinnerungsschreiben, pauschal | 2,50 Euro |
| 4.3. zzgl. Mahn- und Vollstreckungsgebühren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) | |

5. Servicegebühren

- 5.1. Benachrichtigung über den Ablauf der Leihfrist per E-Mail
- 5.2. Vormerkungen, Reservierungen
- 5.3. Nutzung der Rückgabebox
- 5.4. Benutzung des Internets

kostenfrei
kostenfrei
kostenfrei
kostenfrei

Benutzungs- und Gebührensatzung **der Kreisbüchereien des Landkreises Peine**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl.2010 S.576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1,2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/ 2019 S. 309) hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung **am 12.06.2024** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Kreisbüchereien Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lengede, Vechelde und Wendeburg sind ein Verbund von öffentlichen Einrichtungen des Landkreises Peine. Sie haben die Aufgabe den Bildungs- und Informationsauftrag zu unterstützen, bieten Zugang zu Literatur, Medien und Informationen aller Art, insbesondere für die allgemeine, politische und berufliche Bildung sowie zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung.

Jede Person ist berechtigt, die Kreisbüchereien und ihre Angebote während des Aufenthalts und der Nutzung im Rahmen dieser Satzung in Anspruch zu nehmen. Minderjährige bis zur Vollendung des 7.Lebensjahres benötigen für die Inanspruchnahme die Anwesenheit der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters bzw. der Person, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde.

Soweit im Folgenden von Medien die Rede ist, werden damit sowohl analoge als auch digitale Literatur, Medien und Hilfsmittel zur Informationsversorgung zusammengefasst.

§ 2

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Der Aufenthalt und die Zulassung der Nutzung der Kreisbüchereien ist vor Ort kostenfrei.
- (2) Für die Zulassung zum Verleih von Medien werden Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Einrichtung erhoben. Anlassbezogen können Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten gefordert werden.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem jeweiligen Gebührensachverhalt dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif, der ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist. Es wird nach Jahresgrundgebühren und Zusatzgebühren für besondere Dienstleistungen unterschieden.
- (4) Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner ist die angemeldete natürliche Person bzw. juristische Person, bei Personen unter 18 Jahren die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter.
- (5) Die diensthabende Personal kann Abweichungen von den Gebühren zu Gunsten der Benutzerin bzw. des Benutzers bestimmen, insbesondere bei nachgewiesenen Bedürftigkeit sowie in Fällen unbilliger Härte.
- (6) Die Jahresgrundgebühr kann auch mit einem Gutschein der Kreisbüchereien beglichen werden.

§ 3

Anmeldung für die Zulassung zum Verleih von Medien

- (1) Jede Anmeldung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Mit der Anmeldung werden die **Gebühren** nach dem anliegenden Gebührentarif fällig. Ermäßigungen bedürfen der Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
- (2) Natürliche Personen melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes mit amtlichem Adressnachweis an.
- (3) Personen unter 18 Jahren benötigen zur Anmeldung die schriftliche Zustimmung einer gesetzlichen Vertreterin bzw. eines gesetzlichen Vertreters unter Vorlage des gültigen

- Ausweisdokuments mit amtlichem Adressnachweis. Mit der Zustimmung wird die Nutzung der Kreisbücherei unter den Bedingungen dieser Satzung erlaubt.
- (4) Die Anmeldung einer juristischen Person erfolgt durch die vertretungsberechtigte Person, ein Nachweis zur Vertretungsmacht ist vorzulegen. Weitere Personen, die der juristischen Person angehören, können als Benutzerin bzw. Benutzer der juristischen Person legitimiert werden. Die Inanspruchnahme erfolgt rein zu dienstlichen Zwecken.
 - (5) Bei einer Verlängerung der Zulassung zum Verleih von Medien kann von dem Verfahren der Ziffern 2, 3 und 4 abgewichen werden.
 - (6) Natürliche und juristische Personen sind Benutzerinnen bzw. Benutzer der Kreisbüchereien.
 - (7) Änderungen der persönlichen Kontaktdaten sind unverzüglich mitzuteilen.
 - (8) Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert, soweit diese von den Kreisbüchereien zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.
 - (9) Die Personen erkennen durch Unterschrift diese Satzung an und übernehmen die sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen. Gleichzeitig erfolgt die Zustimmung zur datenschutzrechtlichen Speicherung der personenbezogenen Daten.

§ 4

Benutzerkonto, Ausweisnummer

- (1) Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer ein eigenes Benutzerkonto mit einer persönlichen Ausweisnummer, die nicht übertragbar ist und bei jeder Entleihung benötigt wird. Die Ausweisnummer gilt zunächst für ein Jahr. Mit der Aushändigung der Ausweisnummer wird die Gebührenschuld sofort fällig.
- (2) Ein Büchereiausweis kann ausgestellt werden. Der Ausweis bleibt Eigentum der Kreisbüchereien.
- (3) Der Verlust der Ausweisnummer bzw. des Büchereiausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Es erfolgt die Sperrung der Ausweisnummer, um Missbrauch vorzubeugen. Ist das Ausstellen einer neuen Ausweisnummer erforderlich, kann eine **Gebühr** erhoben werden. Als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Büchereiausweis wird eine Gebühr für das Ausstellen gefordert.
- (4) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 5

Ausleihe

- (1) Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage der Ausweisnummer. Alternativ ist die Ausleihe vor Ort mit dem Benutzerausweis oder unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments mit Lichtbild möglich. Bei der Ausleihe erhält die Benutzerin bzw. der Benutzer auf Wunsch einen Quittungsbeleg, auf dem die ausgegebenen Medien und deren Rückgabedatum ausgewiesen sind. Das Rückgabedatum der jeweiligen Medieneinheit kann online im OPAC der Kreisbüchereien eingesehen werden.
- (2) Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist zurückzugeben.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Anzahl der zu entleihenden Medien je Benutzerin bzw. Benutzer kann dem diensthabenden Büchereipersonal sowohl im Ganzen als auch nach Medienart differenziert begrenzt werden. Die Ausleihe weiterer Medien wird von der Rückgabe ausstehender und / oder angemahnter Medien bzw. der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht.
- (6) Gesetzlich vorgegebene Altersbeschränkungen sind beim Verleih von Medien verbindlich zu beachten. Über die gesetzlichen Vorschriften hinaus besteht seitens der Benutzerinnen und Benutzer kein Anspruch auf Alterskontrolle. Die Kreisbüchereien können zum besonderen Schutz der Minderjährigen die Ausgabe von Medien der Altersgruppe entsprechend anpassen bzw. verweigern. Dies gilt auch für die Benutzerinnen und Benutzer unter 7 Jahren in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters.

- (7) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Kreisbücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (8) Nicht verfügbare Medien können persönlich oder über den OPAC kostenfrei vorgemerkt werden. Sollte ein Zugriff auf die vorgemerkten Medien nicht möglich sein, behalten sich die Kreisbüchereien vor, die Vormerkungen von Medien rückgängig zu machen. Sobald die Medieneinheit in der Kreisbücherei bereitliegt, erhält die Benutzerin bzw. der Benutzer eine Information und aus der Vormerkung wird eine Reservierung. Die Information ist im OPAC einsehbar bzw. änderbar. Alternativ kann eine automatisch erzeugte Reservierungsbenachrichtigung per E-Mail versendet werden. Wird eine reservierte Medieneinheit innerhalb der Bereitstellungsfrist von acht Öffnungstagen nicht abgeholt, verfällt der Anspruch auf die Vormerkung. Da es sich um einen kostenfreien Service handelt besteht kein Anspruch auf Zugang der Information.
- (9) Mit der Ausweisnummer ist auch der Zugriff auf digitale Medien möglich. Für die Inanspruchnahme gelten gesonderte Nutzungsbedingungen des jeweiligen Anbieters.

§ 6

Leihverkehr

- (1) Die Kreisbüchereien sind ein Verbund und ermöglichen damit der Benutzerin bzw. dem Benutzer die Medien aller Einrichtungen zu nutzen. Über eine Anforderung wird die gewünschte Medieneinheit für die Benutzerin bzw. dem Benutzer aus einer angehörigen Kreisbücherei beschafft. Ebenso ist die Rückgabe der Medien in jeder Einrichtung möglich.
- (2) Medien, die nicht im Bestand vorhanden sind, können auf Wunsch über den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) besorgt werden. Neben dieser Satzung gelten die Auflagen der deutschen Leihverkehrsordnung, die in der Kreisbücherei eingesehen werden kann. Für den Leihverkehr wird eine **Zusatzgebühr** bei Abgabe der Bestellung in Form einer Auslagenpauschale erhoben. Die entstandene Gebühr ist bei Abholung der Bestellung zu entrichten. Leihverkehrsgebühren werden als Auslagenpauschale auch von Personen erhoben, die von der Zahlung der Jahresgebühr befreit sind. Die Kreisbüchereien behalten sich im Falle der Haftung für die Einhaltung der Leihfrist, Beschädigungen oder Verlust vor, die im Rahmen der Fernleihe geltend gemachten **Kosten** der gebenden Bücherei von der Benutzerin bzw. dem Benutzer bzw. dem gesetzlichen Vertreter zurückzufordern.

§7

Leihfrist, Verlängerung

- (1) Für die Medien gilt grundsätzlich eine Leihfrist von 16 Öffnungstagen.
- (2) Das diensthabende Personal kann abweichende Leihfristen für einzelne Medien festlegen, insbesondere, wenn Medien mehrfach vorbestellt sind.
- (3) Bei Angabe einer gültigen E-Mail Anschrift können die Benutzerinnen bzw. der Benutzer eine Benachrichtigung über die bevorstehende Rückgabe der entliehenen Medien erhalten. Ein Anspruch auf dieses kostenlose Serviceangebot kann nicht geltend gemacht werden.
- (4) Die Leihfrist kann bis zu drei Mal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt oder Erinnerung erfolgt ist. Dies kann persönlich bzw. telefonisch während der Öffnungszeiten, schriftlich oder auf elektronischem Weg über den OPAC erfolgen. Die Dauer der Verlängerung beträgt grundsätzlich je Verlängerung 16 Öffnungstage.
- (5) Die Kreisbüchereien sind berechtigt, entliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zu verlängern und jederzeit zurückzufordern.
- (6) Die Ausleihfrist für digitale Medien gelten entsprechend den Nutzungsbedingungen des Anbieters und können je nach Medieneinheit variieren.

§ 8

Behandlung der Medien und deren Haftung

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln. Sie sind vor Beschädigung und Beschmutzung zu schützen.

- (2) Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat die Medien vor der Ausleihe auf deren Zustand und Vollständigkeit zu prüfen und dem diensthabenden Personal vorhandene Beschädigungen bzw. Mängel und fehlende Teile unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig und mangelfrei ausgeliehen.
- (3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer darf Beschädigungen nicht ohne Rücksprache mit dem diensthabenden Personal selbst beheben.
- (4) Entstehen bei den erhaltenen Medien Beschädigungen, Mängel oder ein Verlust sind diese der Kreisbücherei unverzüglich, spätestens mit der Rückgabe, mitzuteilen.
- (5) Die Benutzerin bzw. der Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet unverzüglich Schadensersatz zu leisten. Die Benutzerin bzw. der Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter hat in Abstimmung mit dem diensthabenden Personal die gleiche Medieneinheit bzw. das gleiche Medienteil, welches von der Kreisbücherei entliehen wurde, in der gleichen Güte wiederzubeschaffen. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, so ist der Anschaffungswert in Geld zu ersetzen oder sind die **Kosten** für die Beschaffung einer vergleichbaren Medieneinheit zu tragen. Zusätzlich ist eine besondere **Gebühr** für die Bearbeitung zu entrichten.
- (6) Ist eine Medieneinheit 3 Monate nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben worden, gilt sie als verloren. Eine Ersatzbeschaffung durch den Benutzer bzw. die Benutzerin bzw. deren gesetzlichen Vertreter ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.
- (7) Die Benutzerin bzw. der Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter haftet auch für Schäden, die durch Verlust des Büchereiausweises entstehen, solange sie bzw. er den Verlust nicht gemeldet hat.
- (8) Die Kreisbüchereien übernehmen keine Haftung bei Beschädigungen, die aus der Benutzung der Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Kreisbüchereien an Daten, Dateien und Hardware der Benutzerinnen und Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter entstehen. Dies gilt auch für Personenschäden.

§ 9

Rückgabe, Folgen bei verspäteter Abgabe

- (1) Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten zurückzugeben. Die Rückgabe über die Rückgabebox ist ein kostenfreies Serviceangebot, bei der die Benutzerin bzw. der Benutzer keinen Nachweis über die ordnungsgemäße Rückgabe erhält. Die zurückgegebenen Medien werden spätestens am nächsten Öffnungstag im Benutzerkonto zurückgebucht. Auf die Nutzung der Rückgabebox besteht kein Anspruch.
- (2) Sofern eine Selbstverbuchungsstation in den Kreisbüchereien eingerichtet ist, hat die Benutzerin bzw. der Benutzer den Verbuchungsvorgang an der Selbstverbuchungsstation stets vollständig abzuschließen, bevor er / sie die Station verlässt. Wird das Benutzerkonto nicht vollständig wieder geschlossen, haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter allein für die mit seinem / ihrem Benutzerkonto vorgenommenen Fremdbuchungen.
- (3) Bei Überschreitung der Leihfrist fällt für nicht zurückgegebene Medien eine **Zusatzgebühr** an. Die Gebühr entsteht mit Erstellung des Erinnerungsschreibens, welche Ihnen postalisch oder per E-Mail, sofern von der Benutzerin bzw. dem Benutzer bekanntgegeben, zugestellt wird.
- (4) Sollte die Rückgabe sowie die Entrichtung der Gebühr nicht fristgemäß erfolgen, wird eine Rückgabeaufforderung sowie eine Gebührenfestsetzung per Bescheid angeordnet.
- (5) Nach Ablauf der Anordnung bzw. Festsetzung erfolgt ein **kostenpflichtiges** Mahn- und Vollstreckungsverfahren. Mit der Bescheiderstellung wird die Benutzerin bzw. der Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter von der Ausleihe ausgeschlossen (Ausleihsperr). Nach Rechtskraft des Bescheides werden die Medien und ausstehenden Gebühren im Rahmen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens beigetrieben.
- (6) Bei Beschädigungen, Mängeln oder Verlust der Medien gilt § 7 Nr. 2 dieser Satzung.

§ 10

Internetnutzung

- (1) Ein Internetzugang wird über W-LAN zur Verfügung gestellt. Die technische Verfügbarkeit kann nicht garantiert werden.
- (2) Für die Nutzung des Internets gelten gesonderte Nutzungsbedingungen, die beim Zugang aktiv akzeptiert werden müssen. Zum besonderen Schutz benötigen Minderjährige für den Zugang zum Internet die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis zu wahren, keine strafrechtlich relevanten sowie jugendgefährdenden, pornographischen, rassistischen, verfassungsfeindlichen oder gewaltverherrlichenden Informationen abzurufen oder zu verwenden.
- (4) Im Internet können Daten ungesichert übermittelt werden, sodass eine Gefahr für den Missbrauch von personenbezogenen Daten besteht. Die Kreisbüchereien haften nicht für persönliche Daten, die die Benutzerin bzw. der Benutzer im Rahmen seiner Internetrecherche nutzt.
- (5) Die Kreisbüchereien übernehmen keine Haftung für die Folgen von Aktivitäten im Internet (insbesondere finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste). Es ist daher nicht gestattet:
 - Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
 - technische Störungen selbstständig zu beheben
 - Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an IT-Geräten zu installieren oder zu speichern
 - kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen oder Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.
- (6) Ein Verstoß gegen diese Regelungen kann zum Ausschluss der Nutzung des Internets bzw. der Benutzung insgesamt führen.
- (7) Sollten aufgrund von Verstößen gegen die hier aufgestellten Regelungen oder sonstiger missbräuchlicher Nutzung, Forderungen an die Büchereien herangetragen werden, so stellt die Benutzerin bzw. der Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter, die Kreisbüchereien von etwaigen Ansprüchen frei.

§ 11

Urheberrecht

Das Urheberrecht dient dem Schutz von Leistungen der Kultur- und Medienwissenschaften. Aufgrund von Schrankenregelungen genießen Büchereien Sonderregelungen für die Zugänglichkeit der Medien. Dieses Recht ist nicht auf die Benutzerinnen und Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter übertragbar. Folglich haften die Benutzerinnen und Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter für die Folgen von Verletzungen des Urheberrechts während des Verleihs von Medien.

§ 12

Datenschutz

Die Kreisbüchereien haben im Rahmen ihrer Tätigkeit die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) zu beachten. Personenbezogene Daten werden nur dann erhoben, wenn dies für die Nutzung der angebotenen Leistungen erforderlich ist. Eine gesonderte Information über die Verarbeitung der Daten ist Bestandteil der Anmeldung.

§ 13

Hausordnung

- (1) Mit dem Betreten der Einrichtungen gilt die Hausordnung als anerkannt.
- (2) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass keine anderen Besucherinnen oder Besucher gestört werden oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.

Das Mitführen von Tieren, Essen und Trinken sind grundsätzlich nicht gestattet, über Ausnahmen entscheidet das diensthabende Personal.

- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer übernimmt die Kreisbücherei keine Haftung.
- (4) Das Hausrecht nimmt das diensthabenden Personal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (5) Fotografien, Film- und Tonaufnahmen aller Art dürfen in den Kreisbüchereien nur mit Zustimmung des diensthabenden Personals angefertigt werden. Die urheberrechtlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- (6) Personen, die gegen diese Satzung und / oder die Hausordnung verstoßen, kann der Zugang bzw. die Benutzung der Kreisbüchereien für bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen der Benutzerinnen und Benutzer werden durch den Ausschluss nicht berührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisbüchereien tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Peine, den _____

Heiß
Landrat

Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisbüchereien des Landkreises Peine

I. Jahresgrundgebühren für die Zulassung zur Nutzung des Verleihs von Medien

1. für Natürliche Personen

- | | |
|---|-------------------|
| 1.1. Volljährige | 15,00 Euro |
| 1.2. Ermäßigung für volljährige Empfängerinnen und Empfänger von <ul style="list-style-type: none">• Leistungen nach dem SGBII und nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)• Schülerinnen und Schüler• Studentinnen und Studenten• Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte | kostenfrei |
| 1.3. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
(beschränkt auf altersentsprechende Medien) | kostenfrei |
| 2. für juristische Personen und Personenvereinigungen
(beschränkt auf dienstliche Zwecke) | kostenfrei |
| 3. mit einem Gutschein der Kreisbüchereien für vollzahlende Benutzerinnen und Benutzer | 15,00 Euro |

II. Zusatzgebühren für besondere Dienstleistungen

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Verwaltungsgebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises , pauschal | 5,00 Euro |
| 2. Benutzungsgebühr für den auswärtigen Leihverkehr , je Medieneinheit | 1,50 Euro |
| 3. Behandlung der Medien | |
| 3.1. Benutzungsgebühr für den Ersatz von beschädigten oder verlorenen maschinenlesbaren Etiketten ; je Medieneinheit | 2,00 Euro |
| 3.2. Benutzungsgebühr für den Ersatz von Hüllen , pauschal | 0,50 Euro |
| 3.3. Benutzungsgebühr für Ersatzteile von Spielen , wenn einzeln beschaffbar, pro Stück | 2,00 Euro |
| 3.4. Verwaltungsgebühr für die Einarbeitung im Falle von Schadensersatz bei Beschädigungen oder Verlust von Medien bzw. Medienteilen, <u>wahlweise</u> wenn die | |
| 3.4.1. <u>Wiederbeschaffung von Medieneinheiten bzw. Medienteilen durch die Benutzerin bzw. den Benutzer</u> mindestens in gleicher Güte erfolgt, oder je Medieneinheit bzw. Medienteil | 3,00 Euro |
| 3.4.2. <u>Wiederbeschaffung von Medieneinheiten bzw. Medienteilen durch die Kreisbüchereien</u> in mindestens gleicher Güte erfolgt <ul style="list-style-type: none">▪ Schadensersatz je Medieneinheit bzw. je Medienteil | tatsächliche Kosten |
| ▪ zzgl. Beschaffung und Einarbeitung je Medieneinheit bzw. je Medienteil | 5,50 Euro |
| 4. Rückgabe, Folgen bei verspäteter Abgabe | |
| 4.1. Verwaltungsgebühr für die Erstellung von Erinnerungsschreiben für das Überschreiten der Leihfrist, je Erinnerungsschreiben pauschal | 2,50 Euro |
| 4.2. zzgl. Verwaltungsgebühr für die Anordnung der Rückgabeaufforderung und Gebührenfestsetzung, je Erinnerungsschreiben, pauschal | 2,50 Euro |
| 4.3. zzgl. Mahn- und Vollstreckungsgebühren nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) sowie dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) | |

5. Servicegebühren

- 5.1. Benachrichtigung über den Ablauf der Leihfrist per E-Mail
- 5.2. Vormerkungen, Reservierungen
- 5.3. Nutzung der Rückgabebox
- 5.4. Benutzung des Internets

kostenfrei
kostenfrei
kostenfrei
kostenfrei



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Vorlagennummer:	2024/062
	Status:	öffentlich
	Datum:	07.05.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	06.06.2024	Ö
Kreisausschuss (Entscheidung)	12.06.2024	N

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	85.000 € brutto/Jahr
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Personalbedarf zur Umsetzung von gewährten Fördermitteln

Beschlussvorschlag:

Zur Ausweitung des Angebots des Medienzentrums des Landkreises Peine und Umsetzung der Zuwendungsvoraussetzungen der gewährten Förderung aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Lernräumen der Zukunft“ an Medienzentren wird eine Vollzeitstelle für die pädagogische Leitung dauerhaft im Stellenplan 2025 zugesichert. Der vorzeitigen Besetzung wird zugestimmt. Auf die haushaltsrechtlichen Konsequenzen wird hingewiesen.

Sachdarstellung

Der Kreisausschuss des Landkreises Peine hat den Landkreis Peine in seiner Sitzung vom 11.10.2023 ermächtigt, die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Lernräumen der Zukunft“ an Medienzentrum in Anspruch zu nehmen. Hinsichtlich der konkreten Einzelheiten wird auf die Vorlage 2023/106 Bezug genommen.

Die Bewilligung der einmaligen Zuwendung in Höhe von 151.120 € erfolgte am 12.12.2023.

Zweck der Zuwendung ist es, den digitalen Ausbau der kommunalen Medienzentren (ehem. Bildstellen) zu fördern.

Die kommunalen Medienzentren bieten Schulen spezialisierte digitale Lernräume und stellen diese für die Lehrkräftebildung bereit. Hierdurch sollen Lehrkräfte für das Lehren in der digitalen Welt und bei der Integration digitaler Medien in Lehr- und Lernprozessen unterstützt werden.

Die Förderung soll ihr Wirkung von allem in den Bereichen Informatische Bildung, Medienethik, Digitalität, Nachhaltigkeit (BNE) und Berufsorientierung entfalten.

Lehrende und Lernende sollen auf die sich schnelle wandelnde digitale Welt vorbereitet bzw. unterstützt werden.

Medienpädagogisch soll der handlungsorientierte Ansatz verfolgt werden, bei dem durch das Ausprobieren und Gestalten von (digitalen) Medien eine kritisch, reflektierter Umgang mit (digitalen) Medien erlernt werden soll, sodass Lehrende als auch Lernende die (digitalen) Medien als Mittel zur aktiven, mitgestaltenden Auseinandersetzung mit ihrer Lebenswelt bzw. ihrer eigenen Interessen gebrauchen.

Die Förderung ermöglicht Investitionen in die technische Infrastruktur, die für den Kompetenzerwerb in den Bereichen Audio-, Foto- und Videoproduktion (Streaming), Virtual Reality, Robotik, Internet der Dinge sowie additive und subtraktive Fertigungsprozesse erforderlich sind.

Mit den „Lernräumen der Zukunft“ kommt den kommunalen Medienzentren eine neue Bedeutung für den Aufbau von regionalen, professionellen Lern-Netzwerken zu (Rechtsgrundlage § 108 Abs. 4 NSchG).

Medienzentren als Lernräume der Zukunft sollen zukünftig als koordinierende Instanzen effektiv bestehende Ressourcen bündeln und so eine Funktion als „regionale Zentren für digitale Bildung“ an der Schnittstelle von Verwaltung, Technik und Pädagogik übernehmen.

Bereits in der Vorlage 2023/106 wurde darauf hingewiesen, dass durch die Übernahme dieser neuen Aufgabe zusätzliche Anforderungen an die Arbeit des Medienzentrums gestellt werden, welche den Einsatz zusätzlicher finanzieller und personeller Ressourcen erfordern wird.

Bereits für die Antragstellung musste ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept erstellt werden, sodass mit Stellenanteilen aus dem Kulturbereich eine Medienpädagogin überplanmäßig im Medienzentrum eingesetzt werden konnte.

Für die zukünftige Arbeit im Bildungsbereich und zur Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen ist es erforderlich, die Einrichtung durch eine pädagogische Fachkraft in Vollzeit leiten zu lassen.

Die Aufgaben liegen dabei insbesondere in der Förderung der aktiven Medienarbeit der Lehrenden und Lernenden sowie der Fortbildung und Qualifizierung der Lehrenden aller Schulen im Landkreis Peine, sodass die Schülerinnen und Schüler aktiv von der digitalen Transformation partizipieren können. Die Stellenbeschreibung liegt aktuell zur Bewertung vor, es wird mit einer Eingruppierung in EG 10/ EG 11 gerechnet. Eine Stelle im Stellenplan ist bisher nicht vorhanden.

Ziele / Wirkungen:

Durch die Schaffung einer Stelle für die pädagogische Leitung des Medienzentrums wird das Medienzentrum des Landkreises Peine personell in die Lage versetzt, die Zuwendungsvoraussetzungen der gewährten Förderung aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Lernräumen der Zukunft“ an Medienzentren umzusetzen und hierdurch einen zukunftssträchtigen Beitrag für die Bildungslandschaft im Landkreis Peine zu leisten.

Ressourceneinsatz:

Für den Einsatz der pädagogischen Leitung belaufen sich die Kosten unter Berücksichtigung von 39 Std/Woche, abhängig vom noch ausstehenden Ergebnis der Stellenbewertung, auf bis zu rund 85.000 €/Jahr, wobei bei der Berechnung mit EG 11/Stufe 6 TVöD das Maximum zugrunde gelegt wurde. Eine Stellenbesetzung ist zu sofort erforderlich und erfolgt für 2024 überplanmäßig. Die Deckung erfolgt aus den Sachkonten 4211000+4271000 im Produkt 24302 – Kreismedienzentrum (Seite 399 im Haushaltsplan 2024).

Mit der Zusicherung des Stellenanteils muss der Stellenplan des Haushaltes 2025 dauerhaft angepasst werden. Im Vergleich zum Haushalt 2024 zeigt der Finanzplan für 2025 bereits jetzt eine Steigerung des Fehlbedarfs. Insofern werden der Haushalt 2025 und Folgejahre

durch diesen Beschluss zusätzlich belastet, was in Anbetracht der allgemeinen Finanzlage des Landkreises und vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes durchaus als kritisch zu würdigen ist.

Sollte dem Vorschlag nicht gefolgt werden, muss die gewährte Zuwendung rückabgewickelt werden; mithin kann das aus der Förderung resultierende Angebot zukünftig den Schulen, Lehrenden und Lernenden nicht zur Verfügung gestellt werden.

Schlussfolgerung:

Zur Umsetzung bzw. Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie zur langfristigen Unterstützung der Bildungsarbeit der Schulen im Landkreis Peine mit digitalen Medien ist eine Stelle für die pädagogische Leitung im Stellenplan des Produkthaushalts 2025 des Landkreises Peine dauerhaft zu verankern. Ein Stellenbesetzungsverfahren ist kurzfristig durchzuführen.

Anlagen

./.